

Stellungnahme der Gemeinde Hohenhameln in dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Kreisstraße 34 zwischen Bierbergen und Stedum-Bekum und der Kreisstraße 35 im Zuge der Ortsdurchfahrt Bierbergen

Die Gemeinde Hohenhameln trägt folgende Anregungen und Bedenken in dem o. g. Planfeststellungsverfahren vor:

Bierbergen

- Verlängerung des Rad-/Gehweges auf der Westseite der OD bis zur Einmündung Hirschberger Straße.
- Verzicht auf den Gehweg auf der Westseite der OD zwischen Hirschberger Straße und der Einfahrt zum Grundstück Thingstr. 9 und stattdessen Anlage eines Grünstreifens mit abgrenzendem Hochbord.
- Verzicht auf die Stellplätze auf der Ostseite im Abschnitt zwischen Mittelstraße und Maschstraße. Dafür Vergrößerung der Grünanlage und Pflanzung von drei schmalkronigen Bäumen (die zwei eingezeichneten Bäume wurden zwischenzeitlich gefällt) und Herstellung einer gepflasterten Zuwegung zum Postkasten.
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung in dem Bereich der noch vorhandenen Freileitung entlang der OD.
- Anlage bzw. Vergrößerung von Grünflächen auf der Ostseite der OD vor dem Grundstück Thingstraße 12 sowie zwischen Maschstraße und Mittelstraße. Der Gehweg sollte dort nur in einer Breite von 1,50 m hergestellt werden.

Stedum

- Anlage eines durch einen Hochbord abgegrenzten, 1,50 m breiten Gehweges in Pflasterbauweise an der Westseite der Ahornstraße im Abschnitt zwischen Maistraße und der Zuwegung zum Friedhof.

In der OD Bierbergen ist zu überprüfen, ob auf die Einspannung der Pflasterfläche durch einen Tiefbord in den Teilbereichen verzichtet werden kann, wo bereits entsprechende Einfassungen (Mauersockel, Bordsteine etc.) vorhanden sind. Eine Anpassung der Querneigung hat entsprechend zu erfolgen.

Aufgrund nicht vorliegender Querprofile kann seitens der Gemeinde Hohenhameln nicht beurteilt werden, inwieweit es zu Einschränkungen oder Erschwernissen (Absätze/Stufen vor Zuwegungen, starke Quergefälle zwischen Tiefbord und Grundstücksgrenzen etc.) für die Grundstückseigentümer kommt. Auch die Entwässerungsrichtung der befestigten Reststreifen kann nicht festgestellt werden. Diese sind grundsätzlich so anzulegen, dass kein Niederschlagswasser von den Gehwegen auf die privaten Grundstücke gelangt. Die Gehwege sind höhenmäßig so anzulegen, dass die vorhandenen Zufahrten und Zuwegungen ohne größere Umbauten und Einschränkungen an die neuen Gehwege anzubinden sind. Das Freilegen von Sockel- und Zaunfundamenten ist zu vermeiden.

Die Gehwegbordanlagen an Kreuzungen und Einmündungen sind barrierefrei auszuführen. Der Einbau von Leitelementen für sehbehinderte Personen ist zu überprüfen.

In der Ortslage Stedum-Bekum ist zwischen den Einmündungen „Kämmerweg“ und „Maistraße“ zu prüfen, ob die vorhandene Entwässerungsmulde westlich des Fahrbahnkörpers ausreichend ist. Die Fahrbahn entwässert hier in einem Dachprofil zu beiden Seiten. Der östliche Straßenseitengraben soll laut vorliegender Pläne neu hergestellt bzw. nachprofiliert werden. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist daher zu prüfen, ob hier ähnliche Maßnahmen erforderlich werden.

In dem Regelungsverzeichnis für das Bauvorhaben sind folgende Änderungen vorzunehmen:

lfd. Nr. 3

Bisheriger und künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Radweges an K 35 ist und bleibt der LK Peine.

lfd. Nr. 27

Bisheriger und künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Einmündung K 35/K30 ist und bleibt der LK Peine.

lfd. Nr. 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 33, 34, 37, 40, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53

Die Kosten für die Anpassung an die vorhandenen Straßen und Wege und die künftige Unterhaltung obliegen dem LK Peine.